

Die Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs

Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

per E-Mail:
team.s@bmi.gv.at

ergeht auch an das Präsidium des Nationalrates
per E-Mail: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, 4. November 2014

Betreff: Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gerichtsgebührengesetz und das Gerichtliche Einbringungsgesetz geändert werden (Gerichtsgebühren-Novelle 2014, GGN 2014)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Es ist erfreulich, dass für Anträge auf persönliche Kontakte und Anträge auf Informations-, Äußerungs- und Vertretungsrecht in Zukunft die Gerichtsgebühren nicht mehr anfallen werden und auch den ersten Zeitabschnitt der Tätigkeit eines Kinderbeistands (sechs Monate) und der Familiengerichtshilfe als BesuchsmittlerIn (in Zukunft fünf Monate) gebührenfrei zu gestalten, wobei darauf hinzuweisen ist, dass es nicht immer an den Parteien liegt, wenn das Verfahren längere Zeit in Anspruch nimmt. Wird z.B. ein/e BesuchsmittlerIn und/oder KinderbeiständIn im Juni bestellt und beginnt mit seiner Tätigkeit, die in der Folge aufgrund von Urlauben der Kinder oder auch der bestellten Person unterbrochen wird, so kann – obwohl nicht viele Termine wahrgenommen werden konnten, der im Gesetz vorgesehene Zeitraum leicht überschritten werden. Es wäre daher vielleicht sinnvoller bei der Gebührenbefreiung auf die Anzahl der Kontakte Bezug zu nehmen und nicht auf die Dauer.

Erfreulich ist die Klarstellung, dass mj. Unterhaltsberechtigte im Exekutionsverfahren von der Gerichtsgebühr befreit sind und diese von der verpflichteten Partei einzuheben sind und mj. Pflegebefohlene niemals eine Gebührenpflicht in Unterhalts- und Unterhaltsvorschussachen trifft. Ebenso zu begrüßen ist die Gebührenbefreiung bei Adoption minderjähriger Kinder.

Die Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs



Auch die Gebührenbefreiung für Pflegschaftsrechnungen bei Sparguthaben bis zu Euro 20.000,00 und jährliche Einkünfte bis zu Euro 13.244,00 ist zu begrüßen, wenn die Beträge in Zukunft jährlich nach angepasst werden, da sich das jährliche Einkommen an der Mindestsicherung orientiert. Insbesondere wäre jedoch auch eine Unterhaltspflicht des Pflegebefohlenen zu berücksichtigen und sollte im Gesetz festgehalten werden, dass vom Einkommen Unterhaltsverpflichtungen in Abzug zu bringen sind.

Auch wenn dies nicht mit der hier vorliegenden Gesetzesbegutachtung in Zusammenhang steht erlaubt sich die KJA darauf hinzuweisen, dass nunmehr den Eltern vom Gericht auch Erziehungsberatung auferlegt werden kann. Während für Mediation Unterstützungen für einkommensschwache Elternteile gewährt werden kann, ebenso für Besuchsbegleitung, finden sich hier keine Unterstützungsmöglichkeiten. Erziehungsberatung belastet einkommensschwache Eltern – und somit auch indirekt die Kinder – finanziell. Hier besteht dringender Regelungsbedarf.

Für die Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs

DSAⁱⁿ Monika Pinterits
Kinder- und Jugendanwältin Wien

Mag. Ercan Nik Nafs
Kinder- und Jugendanwalt Wien



Michael
Rauch
(V)

Elisabeth
Harasser
(T)

Andrea
Holz-
Dahrenstaedt
(S)

Christine
Winkler-
Kirchberger
(OÖ)

Gabriela
Peterschofsky-
Orange
(NÖ)

Astrid
Liebhauser
(K)

Brigitte
Pörsch
(ST)

Ercan
Nik Nafs
(W)

Monika
Pinterits
(W)

Christian
Reumann
(B)